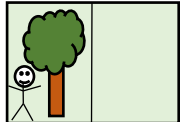
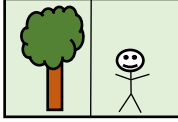
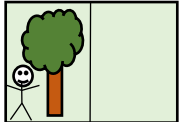
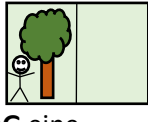
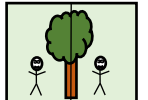
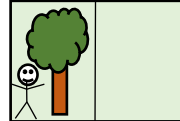
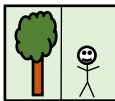
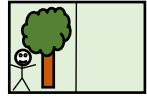
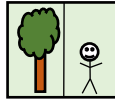
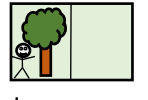
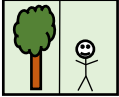
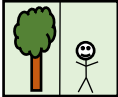
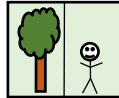
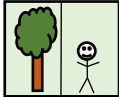
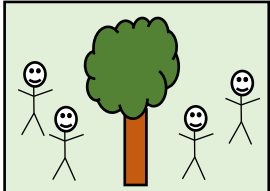


## "Wenn's dem lieben Nachbarn nicht gefällt..."

Rechte/ Pflichten und Ausnahmeregelungen für Bäume im eigenen und Nachbars Garten

Dient nur als Hilfestellung für Anfragen von Leuten, die sich Argumente/Hilfe wünschen, um einen Baum schützen/stehen lassen zu können. Im Zweifelsfall müssen sich die Leute Rechtsschutz holen! Wir sind keine Anwaltskanzlei...

Thema	Eigentümer des Grundstücks (in dem der Baum steht)	Eigentümer des Nachbargrundstücks (in dem der Baum steht)	Ausnahmen/ Bemerkung	Gesetzes- grundlage
Da steht der Baum zur betreffenden Person				
<b>gesamter Baum (allg.)</b> Fällung und Rückschnitt	 Auf "gärtnerisch genutzten Flächen" ist <b>Fällung ganzjährig erlaubt</b> , allerdings ist es verboten, "Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören", d.h. wird der Baum als Nistbaum etc. genutzt, darf er nur im Zeitraum zw. 1. Nov. und 28. Feb. gefällt oder rückgeschnitten werden. Jeder Grundstückseigentümer hat <b>Verkehrssicherungspflicht</b> , jedoch nur in zumutbarem Rahmen (i. d. R. genügt äußerliche Beurteilung, im Zweifelsfall Fachmann hinzuziehen).		 Beim Fällen von Bäumen ist wegen <b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> eine <b>artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich</b> , wenn der Baum oder der Strauch nachweislich (dokumentiert durch Kartierungen oder Fotos, die eindeutig dem Gehölz zugeordnet werden können) eine <b>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines oder mehrerer Individuen einer besonders geschützten Art</b> darstellt. Besonders geschützt sind alle einheimischen Vogelarten, ebenso alle Säugetiere, die potentiell in Baumhöhlen wohnen (Fledermäuse, Garten-, Siebenschläfer). Diese Regelung gilt sowohl im Innen- wie im Außenbereich und zu allen Jahreszeiten und auch, wenn der Baum nur zeitweise von der Art als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt wird. Sie betrifft insbesondere Höhlen- und Horstbäume. Zu Rückschnitt s.*	BNatSchG §39; §44
<b>Grenzbaum</b> 	gehört beiden Grundstückseigentümern. Fällung nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich. Einverständnis darf allerdings nur mit triftigem Grund verweigert werden.	gehört beiden Grundstückseigentümern. Fällung nur mit gegenseitigem Einverständnis möglich. Einverständnis darf allerdings nur mit triftigem Grund verweigert werden.	Kosten für Fällung müssen beide Eigentümer tragen, es sei denn einer verzichtet anschließend auf den Holzertrag.	BGB §923
<b>grenznaher Baum</b>	bei Pflanzung <b>Grenzabstände beachten</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Pflanzen &lt; 2m: mind. 0,5m von der Grundstücksgrenze</li> <li>bei Pflanzen &gt; 2m: mind. 2m von der Grundstücksgrenze</li> </ul> 	 Anspruch auf Fällung, wenn Grenzabstände nicht eingehalten werden, verjährt allerdings <b>nach 5 Jahren nach Pflanzung, d.h.</b> auch bei <b>Eigentümerwechsel besteht dann kein Anspruch auf Fällung mehr!</b> Nachweispflicht liegt bei Grundstückseigentümer		NRG §26
<b>Herüberhängende Äste</b>	müssen <b>im Zeitraum 1. März bis 30. Oktober nicht entfernt werden</b> , aber innerhalb gesetzter Frist (s. rechts), muss nicht erfolgen, wenn Baum zwangsläufig durch den Rückschnitt absterben würde. S.* 	 Nachbar muss dem <b>Eigentümer eine angemessene Frist (1 Jahr) setzen</b> , erst danach darf er selbst tätig werden. bei Obstbäumen Anspruch auf Rückschnitt nur bis zu 3m Höhe ab Boden, <b>Anspruch auf Rückschnitt verjährt nicht!</b>	Baumschutzverordnung der Gemeinde (wenn vorhanden) hat Vorrang  Wenn der Baum durch den Rückschnitt so geschädigt würde, dass er absterben würde, braucht sie nicht zu erfolgen!	BGB §910, NRG §26

Thema	Eigentümer des Grundstücks (in dem der Baum steht)	Eigentümer des Nachbargrundstücks (in dem der Baum steht)	Ausnahmen/ Bemerkung	Gesetzes- grundlage
Wurzeln		 <p>Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten, <b>allerdings erst nach Fristsetzung</b> (s. Äste). <b>Muss sachgerecht ausgeführt werden</b>, um Baum nicht zu gefährden!</p>	 <p>(2) Dem Eigentümer steht dieses <b>Recht nicht</b> zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige <b>die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen</b>.</p>	BGB §910, NRG §24
Herüber- hängende Früchte		 <p>gehören ihm, wenn sie auf dem Boden liegen und <b>müssen hingenommen werden</b>, auch wenn sie stören. Man darf sich aber auch drüber freuen! Anspruch auf Kostenübernahme bei Entfernung nur in Extremfällen (Unmassen an Obst)</p>		BGB §911
fallendes Laub/ Samenflug		 <p><b>muss geduldet werden</b>, erst bei <b>übermäßiger Beeinträchtigung</b> kann Entschädigung verlangt werden (wird gerichtlich geregelt)</p>		BGB §906
Ersatz- pflanzung	 <p>Muss ein Baum, der auf der Grünfläche einer Eigentumsanlage steht, aus krankheitsbedingten Gründen gefällt werden, kann <b>jeder einzelne Eigentümer der Anlage</b> verlangen, dass ein gleichartiger Baum als Ersatz angepflanzt wird.</p>			

\* IDUR Schnellbrief 170 2012:

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bezieht sich das Rückschnittverbot zum einen nur auf jene Bäume, die außerhalb der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" stehen. D.h. alle Bäume, die in Haus- oder Kleingärten, auf einer Rasensport- oder Grünanlage bzw. auf Friedhöfen stehen, fallen nicht unter die zeitlich befristeten Schnittverbote. Zu dieser Regelung gibt es aber wiederum eine weitreichende Rückausnahme zugunsten des Naturschutzes: Wegen der Verbotstatbestände in § 39 Abs. 1 Nr. 33 und § 44 Abs. 1 Nr. 34 BNatSchG ist das Fällen / der Kronenrückschnitt von nicht ganz akut verkehrgefährdenden Bäumen, die eine Lebens- bzw. Brutstätte für eine Tierart darstellen (insb. Käferlarven, Fledermäuse, Vögel) rechtswidrig. D.h. auch Gartenbäume mit Nestern dürfen während der Brutzeit nicht stärker beschnitten werden. Dabei ist zu beachten, dass einige heimische Gartenvögel zweimal im Jahr brüten, wie z.B. die Kohlmeise im März und Juni. Bei der Amsel ist eine dritte Jahresbrut Ende August möglich. Bei den Fledermäusen ist relevant, dass aufgrund der Legaldefinition einer „Lebensstätte“ in § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach es sich (nur) um einen regelmäßigen Aufenthaltsort wild lebender Individuen handeln muss, das Verbot, Bäume mit Quartierhöhlen zu beseitigen, sogar auch dann greift, wenn diese aktuell nicht bewohnt sind, aber im kommenden Frühjahr wieder besetzt werden.